

genussvoll

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «genussvoll» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) Menschen das achtsame und nachhaltige Geniessen zu vermitteln.
- b) Sorge zu den Menschen zu tragen, faires Teilen zu praktizieren und Sorge zur Erde zu tragen.
- c) Wege zu finden, um Menschen und Natur in ihrer Vielfalt gewollt miteinzubeziehen und eine nachhaltige Gemeinschaft zu bilden.

Art. 3 Zweckverfolgung

- a) Der Verein verfolgt diesen Zweck, indem er Wissen theoretisch und praktisch vermittelt, Beratung bietet, Arbeitseinsätze plant und durchführt sowie Projekte aufnimmt, ins Leben ruft und betreut. Er ist in den Branchen Gartenbau, Naturschutz, Tierschutz, Tierzucht- und Haltung, Lebensmittelproduktion und Landwirtschaft, soziale Arbeit, Bildung, Gastronomie, Tourismus, Schönheit und Gesundheit tätig.

- b) Zur Zweckverfolgung kann der Verein Personen in bezahlten Arbeitsverhältnissen einstellen. Mit dem Arbeitsverhältnis darf der Verein seinen Angestellten keinen finanziellen Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten verschaffen.
- c) Der Verein kann Projekte, Zweigniederlassungen und Tochtervereine im In- und Ausland errichten und sich an anderen Organisationen und Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen. Der Verein kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Er kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Organisationen und Unternehmen abgeben.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen erwerben, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und/oder unterstützen. Juristische Personen können beitreten, indem sämtliche beteiligten, natürlichen Personen Vereinsmitglieder werden. Die aktive Mitgliedschaft mit Stimmrecht erhalten Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr.

Art. 5 Aufnahme

Interessierte richten ihren Aufnahmeantrag an den Vorstand. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Tritt ein Mitglied aus, kann es dies dem Vorstand per Ende Jahr melden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben je eine Stimme an der Mitgliederversammlung und sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins genussvoll sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Stabsstelle und die Revision.

Art. 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr gehören sämtliche Mitglieder an. Die Mitglieder können sich durch andere anwesende Mitglieder durch eine schriftlich ausgestellte Vollmacht vertreten lassen.
- b) Die Mitgliederversammlung beschliesst für das vergangene Jahr über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresrechnung, nimmt die Revisionssammlung entgegen und entlastet den

Vorstand. Für das Folgejahr beschliesst die Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliederbeiträge, das Budget sowie wählt die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle. Die Mitglieder eines Projekts oder einer juristischen Person dürfen einen zusätzlichen Mitgliederbeitrag bestimmen, um die Finanzierung ihrer Tätigkeiten gemeinsam zu sichern. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Geschäfte, welche unter Art. 3c der Statuten fallen, Statutenänderungen, die Revisionsanleitung und die Vereinsauflösung.

- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann beschliessen, die Mitgliederversammlung auch virtuell durchzuführen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- d) Der Vorstand muss den Vereinsmitgliedern den Versammlungstermin 8 Wochen im Voraus bekanntgeben und die Traktanden 2 Wochen im Voraus ankündigen (per Post oder elektronisch). Mitglieder können verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand traktandiert wird. Der Verhandlungsgegenstand sowie der dazugehörige Antrag sind dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder Co-Präsidium geleitet. Auf Anfrage des Vorstands kann die Mitgliederversammlung zu Beginn eine/n Tagespräsidenten/in wählen. Diese Person übernimmt dann die Leitung der Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand bezeichnet einen/e

Protokollführer/in. Der Vorstand schickt den Mitgliedern das Protokoll per Post oder elektronisch.

- f) Die/der (Tages-) Präsident/in stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie (zusätzlich) den Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr. Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschliessen.
- g) Die Wahlen finden in der Regel offen statt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erreicht. Erhält niemand das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Stehen mehr als zwei Personen für denselben Sitz zur Wahl, so scheidet diejenige mit der geringsten Stimmenzahl nach jedem Wahlgang aus. Sind mehrere Sitze zu vergeben, so gilt für die Besetzung des Sitzes, bis auf den letzten, das absolute Mehr. Neuwahlen finden einzeln statt. Der Vorstand kann bei Wiederwahlen das in Globo-Verfahren vorschlagen.

Art. 10 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus der/dem Präsidenten/in und höchstens zwei weiteren Mitgliedern und ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres zurück, kann der Vorstand bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung die Vakanz selber besetzen. Die Wiederwahl ist möglich, diejenige der/des Präsidenten/in höchstens achtmal. Jedes Projekt und jede juristische Person sowie zukünftige

Nachfolger/innen im Vorstand erhalten den Beisitz im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich während des laufenden Vereinsjahrs selbst.

- b) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere ist er für die strategische Ebene des Vereins verantwortlich, vertritt den Verein gegen aussen, führt die Vereinsgeschäfte nach Treu und Glauben, vorbereitet und einberuft die Mitgliederversammlung, entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und führt den Verein finanziell. Der Vorstand kann Mitglieder mit der Vertretung des Vereins beauftragen. Insbesondere kann er den Projektleitungen die Kompetenz erteilen, das betreffende Projekt gegen aussen zu vertreten. Der Vorstand darf die Mitgliederbeiträge für Projektmitglieder und juristische Personen senken, um ein spezifisches Projekt oder juristische Person zu unterstützen. Der Vorstand kann für die operative Ebene eine Stabsstelle einsetzen.
- c) Alle Vorstandsmitglieder sowie die Stabsstelle sind zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann einer Projektleitung die Zeichnungsberechtigung für das betreffende Projekt erteilen. Alle zeichnen einzeln.

Art. 11 Die Revision

- a) Die Buchführung wird von Expert/innen begleitet und beraten. Der Vorstand legt den Vereinsmitgliedern vier Wochen bis zum Tag, bevor die Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wird, die Buchführung, die Belege und den Kontozugang vor. Der Vorstand verfasst eine

Revisionsanleitung für Mitglieder. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Revisionsanleitung.

- b) Die Revision betreibenden Mitglieder prüfen die Jahresrechnung des Vereins und führen Stichkontrollen durch. Der Vorstand sammelt die Befunde der Revision betreibenden Mitglieder und legt die Sammlung der Mitgliederversammlung vor.
- c) Den Mitgliedern ist jederzeit vollständige und lückenlose Einsicht in das Rechnungs- und Kassawesen sowie in die Belege und die Bankkonti des Vereins zu gewähren.

IV. Finanzielle Mittel und Rechnungswesen

Art. 12 Vereinsvermögen

- a) Das Vereinsvermögen wird unter anderem durch Mitgliederbeiträge und durch Zuwendungen Dritter gebildet.
- b) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Auflösung

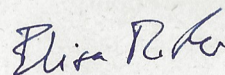
- a) Die Mitgliederversammlung beschliesst die Auflösung.
- b) Ohne anderslautenden Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert.

- c) Dazu klärt die Mitgliederversammlung die Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Deponierung des Archivs. Das Vermögen muss dem Vereinszweck entsprechend einer anderen gemeinnützigen Institution zugesprochen oder verwendet werden.
- d) Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder im Falle der Vereinsauflösung ist ausgeschlossen.

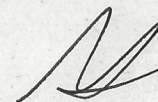
Art. 14 Inkrafttreten

Die Gründungsstatuten vom 15. Januar 2022 wurden am 30. August 2023 und am 24. März 2024 überarbeitet. Die aktuellen Statuten treten mit Datum vom 24. März 2024 in Kraft.

Zürich, 24. März 2024



Die Präsidentin



Die Protokollführerin